

## «Was aber bey der Nacht vnd haimblichen Orten geschicht / sein schwaerlich zu probieren» – Die Hexenprozesse und das Strafrecht der frühen Neuzeit

Teil 1

Harald Maihold\*



Abb. 1. Hans Baldung Grien, Hexensabbat, 1508

### I. Einleitung

Über kaum einen Aspekt der europäischen Strafrechtsgeschichte ist so viel geschrieben worden wie über die Geschichte der Hexenprozesse<sup>1</sup>. Die He-

xenverfolgungen fanden zwischen 1450 und 1750, verstärkt von etwa 1580 bis 1630 zyklisch im Abstand von mehreren Jahrzehnten statt, im Süden zum Teil früher, im Norden und Osten etwas später. Ähnlich wie Inquisition, Folter und Todesstrafe werden die Hexenverfolgungen oft mit der Vorstellung von einem «dunklen Mittelalter» in Verbindung gebracht, das zum hellen Zeitalter der Aufklärung in Kontrast gesetzt wird. Solche «schwarze Legenden» treffen, jedenfalls was die Rechtsentwicklung angeht, nicht den Kern. Wie die Inquisition und die Folter, so war auch der Begriff der Hexerei im engeren Sinne dem Mittelalter noch fremd. Die gelehrte Hexenlehre wurde erst im 15. Jahrhundert entwickelt, der Löwenanteil der Prozesse fällt sogar erst in das 17. Jahrhundert. Die Hexenverfolgung ist also kein Phänomen des Mittelalters, sondern der frühen Neuzeit – keinesfalls eine «dunkle» Epoche, sondern eine Zeit, in der die Reformation und die Wissenschaftsrevolution stattfanden, in der das gemeine Recht auf seinem Höhepunkt war und das Naturrecht und die Frühaufklärung fallen und in der

\* Dr. iur., Basel.

**1** Für eine vertiefende Lektüre seien eine Monographie und ein Quellenband empfohlen, die sich sehr gut ergänzen: BRIAN P. LEVACK, Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa, 3. Aufl., München 2003; WOLFGANG BEHRINGER (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, 5. Aufl., München 2001. Um dem Leser die Quellenlektüre zu erleichtern, werden hier die Nummern des Quellenbandes von BEHRINGER, soweit vorhanden, mit angegeben.

die Grundlagen des modernen Staates und des modernen Rechtsdenkens entwickelt wurden – erstaunlicherweise zuweilen sogar von denselben Leuten, die in anderen Schriften ihrem Aberglauben an fliegende und Schaden stiftende Fabelwesen Ausdruck verliehen<sup>2</sup>.

### «Neun Millionen Opfer»

Seit der Aufklärung wird die Frage, wie viele «Opfer» die «Hexenjagd» gefordert habe, viel diskutiert. Sie ist nicht einfach zu beantworten, sind doch viele Prozessakten schon in den Wirren des 30-jährigen Krieges verloren gegangen. Wir sind auf Schätzungen angewiesen, die extrem unscharf sind, nicht nur wegen der Dunkelziffer, sondern auch aus methodischen Gründen, da die Untersuchungen oft verschiedene Hexenkonzepte zugrunde legen. Von «Opfern» zu sprechen bedeutet zudem, in die Frage die zweifelhafte Behauptung aufzunehmen, alle wegen Hexerei hingerichteten Personen seien gänzlich unschuldig gewesen – in vielen Fällen hatte der Vorwurf magischer Praktiken einen realen Hintergrund. Davon abgesehen sind jedenfalls ältere Schätzungen von bis zu neun Millionen «Opfern» nach der intensiven Aufarbeitung regionaler Hexenverfolgungen in der Literatur heute nicht mehr haltbar<sup>3</sup>.

Heute geht man davon aus, dass insgesamt «nur» etwa 50 000 Menschen<sup>4</sup> wegen Hexerei hingerichtet wurden, davon etwa die Hälfte auf dem Boden des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, und hier schwerpunktmässig im politisch stark zersplitterten Gebiet an Rhein, Maas und Mosel sowie am Main, in den Fürstbistümern Bamberg und Würzburg. Je kleiner das Territorium, desto heftiger war oft die Verfolgung von Hexen. In England und sogar in Spanien gab es dagegen nur je etwa 300 Hinrichtungen, und diese liegen noch vor der Einführung der berüchtigten «spanischen Inquisition»<sup>5</sup>.

Zum Vergleich: Im 30-jährigen Krieg starben etwa drei bis vier Millionen Menschen; die Gesamtbevölkerung des Heiligen Römischen Reiches lag vorher bei rund 17 Millionen; der Schwarze Tod forderte sogar in nur fünf Jahren 25 Millionen Opfer. Gegen diese Zahlen nehmen sich die 50 000 Hexenverbrennungen verhältnismässig gering aus. Hinrichtungen sind freilich nur die «Spitze des Eisbergs», in etwa noch einmal so vielen Fällen, in denen die Beweislage nicht für die Feuerstrafe ausreichte, reagierte die Obrigkeit oft mit lebenslanger Haft oder Landesverweisung. Rechnet man noch hinzu, dass auch in Verfahren, die mit einer Freilassung endeten, die Verdächtigen oftmals schwer gefoltert worden waren, so stellen die Hexenverfolgungen immer noch ein Massenphänomen dar, von dem in der frühen Neuzeit grosse Teile der Bevölkerung zumindest indirekt betroffen waren.

Wer waren die «Opfer» der Hexenverfolgung, oder anders gefragt: Wer fiel in das damalige Hexenbild? Hier gibt es erhebliche regionale Unterschiede. So waren nicht alle Hexen Frauen. Zwar waren etwa

<sup>2</sup> Um nur zwei Beispiele zu nennen: JEAN BODIN (1529–1596) und MARTIN ANTON DELRIO (1551–1608), beides Autoren wichtiger Hexentraktate, waren humanistisch gebildete Juristen, die hohe Staatsämter bekleideten.

<sup>3</sup> Zur Entstehung dieser Zahlen lesenswert: WOLFGANG BEHRINGER, Neun Millionen Hexen. Entstehung, Tradition und Kritik eines populären Mythos, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 49 (1998), S. 664 ff. (Online-Version abrufbar unter: [historicum.net](http://historicum.net)).

<sup>4</sup> Die Angaben variieren zum Teil, hier wurden zugrunde gelegt: WOLFGANG BEHRINGER, Hexen. Glaube – Verfolgung – Vermarktung, 2. Aufl., München 2000, Tabellen 1–3; BEHRINGER (Fn. 1), S. 189 f.; FENJA MENS, Hexenjagd, in: National Geographic 12/2006, S. 61; Von bis zu 100 000 Hinrichtungen sprechen LEVACK, Hexenjagd, S. 33; HINRICH RÜPING/GÜNTER JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 5. Aufl., München 2007, Rn. 147.

<sup>5</sup> Der Grund dafür liegt, wie weiter hinten ausgeführt wird, sowohl an dem zugrunde gelegten Hexereibegriff, als auch an der Ausgestaltung des Strafprozessrechts.

HINRICH TUNGEN WEGEN HEXEREI 1450–1750			
Heiliges Römisches Reich	25 000	Dänemark	1 000
– Franken	4 500	Italien*	1 000
– Nordrhein-Westfalen	4 000	Skandinavien	700
– Baden-Württemberg	3 500	Benelux	700
Schweiz. Eidgenossenschaft	4 000	England	300
Österreich/Ungarn	1 800	Liechtenstein	300
Elsaß, Lothringen, Burgund,		Spanien	300
frz. Niederlande, Savoyen	1 500	Portugal, Irland	0
Königreich Frankreich*	1 000	<b>insgesamt</b>	<b>50 000</b>
Schottland	1 000	* Angaben unsicher	

drei Viertel aller Hexen in Europa Frauen, im Bistum Basel sogar 95 Prozent, in Estland und Russland waren dagegen mehrheitlich Männer betroffen, was wohl daran liegt, dass hier vor allem die gelehrte Magie Inhalt des Zaubereivorwurfs war<sup>6</sup>. Ein differenzierteres Bild ergibt sich auch, wenn man die Sodomieprozesse gegen Männer mitberücksichtigt, die auf einem der Hexerei ähnlichen Vorwurf gründen, nämlich der Steigerung der Fruchtbarkeit des Bösen durch sexuellen Verkehr<sup>7</sup>. Auch waren keinesfalls alle Hexen alt, wie die Kinderhexenprozesse in Augsburg<sup>8</sup> oder die Hexenjagd in Salem, Massachusetts, zeigen<sup>9</sup>. In den besonders stark betroffenen Regionen kamen auch nicht alle Betroffenen aus der Unterschicht, sondern es waren führende Kleriker oder weltliche Würdenträger unter den Angeklagten. Einige Traktate verdächtigen besonders Köchinnen, Heilkundige und Hebammen, die täglich Umgang mit Heilkräutern hatten, doch waren diese Frauen geachtete Mitglieder der städtischen Gesellschaft und standen, wie man heute weiss, weniger im Blickfeld der Hexenjäger. Trotz regionaler Abweichungen kann man aber sagen, dass die häufigsten «Opfer» ältere Frauen waren, mittellose Witwen, die Aussenseiter der dörflichen Gemeinschaft, deren soziale, ökonomische und sexuelle Ungebundenheit Gerüchte begünstigte und deren Schutzlosigkeit sie zum geeigneten Objekt der Verfolgung machte. Das Hexenbild ist damit vielerorts mit der «Märchenhexe» identisch: weiblich, verwitwet, mittellos, sozial entwurzelt, im Sozialverhalten oft seltsam und im Umgang schwierig.

## II. Der Tatbestand der Hexerei

Was den Tatbestand der Hexerei anbelangt, so hat sich dieser im Laufe der Jahrhunderte stark verändert. Es sind ein älterer, vornehmlich volkstümlicher Begriff von «Zauberei» von der späteren gelehrten Hexenlehre zu unterscheiden. Vorausschicken sollte man, dass die Hexenverfolgungen in eine Zeit fielen, als sich im Strafrecht unter dem Einfluss der kirchlichen Beichtlehre die subjektive Betrachtungsweise durchsetzte. Nicht das objektive Geschehen, sondern der Wille des Täters trat in den Mittelpunkt des Interesses. Als böse Tat galt jetzt auch der Versuch, selbst wenn er mit völlig ungeeigneten Mitteln ausgeführt wurde (heute gem. Art. 22 Abs. 2

StGB straflos). Sogar Wahndelikte waren nach der radikal subjektiven Verbrechenslehre nicht straflos, soweit damit eine rechtsfeindliche Gesinnung verbunden war.

### «Vom Teufel erfundene böse Zauberei»

Völkerkundler wissen, dass in vormodernen Gesellschaften überall auf der Welt Vorstellungen von übernatürlichen Wesen existieren, die durch die Lüfte fliegen, Kinder verschlingen, auf Wölfen reiten und sich in Tiere verwandeln sowie durch Magie Schaden stiften können. Im frühen Mittelalter gab es solche heidnischen Vorstellungen von *hagzissen* genannten Geistwesen auch in Mitteleuropa, die sich mit der griechisch-römischen *striga* bzw. *lamia* im Dianakult vermischt.

Solche Vorstellungen waren früh Gegenstand des Rechts. Die kirchliche Lehrmeinung orientierte sich lange Zeit am *Canon episcopi*, einer Sammlung kirchlicher Rechtssätze aus dem 9. Jahrhundert, die um 1120 in das *Dekret Gratians* Eingang fanden und damit quasi Gesetzeskraft erlangten. Dort wird von Frauen berichtet, «die glauben und beteuern, sie ritten mit der heidnischen Göttin Diana und einer unzähligen Menge von Weibern auf gewissen Tieren und durchmessen im Schweigen der tiefen Nacht

<sup>6</sup> LEVACK, Hexenjagd, S. 133.

<sup>7</sup> Dazu DIETEGEN GUGGENBÜHL, Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799, Liestal 2002, S. 10, 35 ff. sowie meine Rezension in: ZRG, Germ. Abt. 121 (2004), S. 787 ff. – Sodomie war der Sammelbegriff für alle Arten «widernatürlicher» Unzucht, also insbesondere Homosexualität und geschlechtlicher Verkehr mit Tieren, aber auch Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau, sofern dieser nicht der Fortpflanzung diene und der Samen verloren ging. Wie die Hexerei wurde die Sodomie vielfach der Häresie gleichgestellt und mit dem Tod bestraft. Sodomieprozesse häuften sich in Basel zu einer Zeit, als nur wenige Hexenprozesse geführt wurden. Guggenbühls These von der Angst vor Mischwesen ist freilich nicht belegt und insofern angreifbar, als sie voraussetzt, dass die Hexenjäger an eine Fortpflanzung des Teufels glaubten, was nicht der Fall gewesen zu sein scheint.

<sup>8</sup> KURT RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse 1625–1730, Köln u. a. 2006, S. 68 ff.

<sup>9</sup> LEVACK, Hexenjagd, S. 139.

viele Räume der Erde». Der *Canon episcopi* entlarvt solche Geschichten als Trugbilder des bösen Geistes. Zwar wird den Bischöfen und ihren Dienern empfohlen, sie sollten solche «schädliche und vom Teufel erfundene böse Zauberei aus ihren Gemeinden völlig auslöschen», doch sollte dies durch die Verbannung geschehen<sup>10</sup>. Magische Praktiken wurden also als heidnischer Aberglaube eingestuft, eine reale Basis der Magie, einschliesslich des Schadenzaubers, dagegen geleugnet.

Anders das weltliche Recht: Während die germanischen Volksrechte den Schadenzauber zum Teil noch mit Geldbussen bekämpften, ordnete der *Sachsenspiegel* um 1225 an, man solle denjenigen, der «mit zoubere umme geit», «uph der hurt burren», d.h. verbrennen<sup>11</sup>. Die Todesdrohung entnahm man der Bibel, wo es heisst: «Die Zauberrinnen sollst du nicht leben lassen»<sup>12</sup>. Der *Sachsenspiegel* spricht vom «Umgang mit Zauberei», was offen lässt, ob hier der Magie eine reale Wirkung beigelegt wird. Die Quellen des römischen Rechts hielten es jedenfalls für real möglich, dass Zauberer durch Magie Schaden anrichten<sup>13</sup>. Dem folgte die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (*Constitutio Criminalis Carolina*) in Art. 109:

«Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachteil zufuegt, soll man straffen vom leben zum tode, unnd man solle sollicher straff mit dem feur thun. Wo aber jemant zauberey geprauchet und damit nymandt schaden gethon gete, soll sunst gestrafft werden nach



Abb. 2. Wetterzauber und Hexenflug, aus: Ulrich Molitor, *De lamiis*, 1489

gelegenheit der sache; darinne die urtheiller raths geprauchten sollen, alls von rathsuchen hernach geschriben steet.<sup>14</sup>»

Im Zentrum des Zaubereidelikts stand der Schadenzauber, wobei dem Täter vorgeworfen wurde, die Magie zum Schaden von Mensch oder Tier einzusetzen. Im Volkstum am weitesten verbreitet waren dabei «niedere» Praktiken der Magie, etwa der Wetterzauber (Zerstörung der Ernte durch Hagel), der Liebeszauber, der Milch- und Weinzauber oder der berühmte «Hexenschuss». Der Gebrauch unschädlicher «weisser Magie» war nicht strafbar.

## Die Gleichsetzung von Magie und Häresie

Neben solchen volkstümlichen Vorstellungen gab es früh auch eine Form der gelehrten Magie, mit welchem der Magier versuchte, sich den Dämon zum Diener zu machen (Faust). Da sie ein kompliziertes Spezialwissen erforderte, wurde sie fast ausschliesslich Männern nachgesagt<sup>15</sup>. Gelehrte Magie war im Mittelalter weit verbreitet, und Dämonen wurden nicht selten auch in den politischen Auseinandersetzungen instrumentalisiert. Papst JOHANNES XXII., von vielen seiner Zeitgenossen selbst für den Antichrist gehalten, sah sich 1317 mit einer gross angelegten Verschwörung gegen sein Leben konfrontiert, bei der neben Gift auch ein Wachspuppenzauber zum Einsatz kommen sollte. Vor diesem Hintergrund erliess der Papst strenge Verordnungen zur Bekämpfung magischer Praktiken, die den Magiern einen Pakt mit dem Teufel unterstellten. Damit geriet zunächst die gelehrte Magie in Form der Dämo-

<sup>10</sup> REGINO VON PRÜM, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, um 900; *Decretum Gratiani*, Causa 26, quaestio 5, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 36. Ähnlich BURCHARD VON WORMS, *Corrector sive medicus*, um 1010, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 37.

<sup>11</sup> *Sachsenspiegel*, Landrecht II 13 § 7. Der *Schwabenspiegel* um 1240 bestimmte sogar: «die mit zoubere oder mit worten den tiuvel zu in ladent, die sol man brennen oder swelchen tot der rihtaer wil, der noch erger ist dann brennen». Beide zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 39, 41.

<sup>12</sup> 2. Mose 22, 17. Das hebräische Wort bezeichnet dort allerdings keine Magie, sondern Giftmischerei.

<sup>13</sup> RÜPING/JEROUSCHEK, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, Rn. 141 ff. Vgl. CONRAD HEYDEN, *Richterlich Klagspiegel* (um 1436), Das Ander Teyl, tit. 37: De maficis et mathematicis, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 46.

<sup>14</sup> GUSTAV RADBRUCH (Hrsg.), *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, Stuttgart 1975, Art. 109, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 79.

<sup>15</sup> LEVACK, *Hexenjagd*, S. 14 ff., 44 ff.



Abb. 3. *Doctor Faustus*, 1620

nenbeschwörung in den Verdacht der Häresie und folglich in den Zuständigkeitsbereich des kirchlichen Strafrecht. Dies sollte sich als verhängnisvoll erweisen, sobald auch niedere Arten von Magie einschliesslich Praktiken bäuerlichen Aberglaubens der Häresie angenähert wurden und so die Furcht vor einer grossen Anzahl häretischer Zauberer entstand. Vorerst blieben die Verurteilungen wegen häretischer Magie jedoch Einzelfälle. Selbst die Pestepidemie von 1347, die ein Drittel der europäischen Bevölkerung hinwegraffte, wurde nicht den Zaubern, sondern den Juden angelastet. Ein 1376 verfasstes Handbuch für Inquisitoren, das *Directorium Inquisitorum* von NIKOLAUS EYMERICH, spricht zwar der Dämonenbeschwörung den Verdacht der Häresie nicht ab, nimmt aber ausdrücklich mindere Arten von Magie wie die einfache Wahrsagerei davon aus<sup>16</sup>.

Nun hatte die Kirche mit den Katharern und Waldensern schon seit Jahrhunderten Häretikersekten verfolgt. Die Katharer waren Anfang des 14. Jahrhunderts vollständig vernichtet, doch den Waldensern gelang die Flucht von Südfrankreich in den Alpenraum. Es ist nicht erwiesen, dass die Waldenser selbst mit Magie in Verbindung gebracht wurden. Doch irgendwie verband sich die Jagd nach einer im Verborgenen tätigen geheimen Häretikersekte mit der Gleichsetzung von Magie und Häresie und liess Spekulationen über eine neue, real existierende, häretische Hexensekte entstehen. Diese Vorstellung ist an der Wende zum 15. Jahrhundert beiderseits der Westalpen, am Genfer See auf dem Gebiet des entstehenden Herzogtums Savoyen greifbar. Bereits

1397–1406 in den Prozessen von Boltingen bei Bern wird die Anklage wegen Schandenzauber vom Gericht mit dem Vorwurf der Häresie, dem Abschwören des Glaubens und der Tötung von Kindern zur Gewinnung von Tränken und Salben verschmolzen. Um 1420 kommt für diesen Tatbestand das Wort «Hexe» in Gebrauch, erstmals vor einem weltlichen Gericht in Luzern<sup>17</sup>.

### Teufelspakt, Teufelscoitus und Hexensabbat

Es dauerte nicht lange, bis sich die Vorstellung von der häretischen Hexensekte zur Lehre vom Hexensabbat weiterentwickelte und, vermittelt durch das Konzil von Basel, das 1449 zu Ende ging, weit verbreitete. Die gelehrte Theologie des 15. und 16. Jahrhunderts entwickelte ein vergeistigtes Hexenkonzept, das kumulativ einen Pakt mit dem Teufel, die Teufelsbuhlschaft und die Teilnahme am Hexensabbat verlangte. Das äusserlich fassbare Element des Zaubereidelikts, der Schandenzauber, wurde nach und nach fallen gelassen<sup>18</sup>. Der Abfall von Gott trat in das Zentrum des Hexereidelikts, was die Frage,



Abb. 4. *Teufelspakt: Versprechen, Abschwörung, Gentaufe und Afterkuss*, aus: Francesco Guazzo, *Compendium maleficarum*, 1608

<sup>16</sup> RAINER DECKER, *Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition*, Darmstadt 2003, S. 29 ff.

<sup>17</sup> DECKER, *Die Päpste und die Hexen*, S. 41 f.; LEVACK, *Hexenjagd*, S. 51 f.

<sup>18</sup> LEVACK, *Hexenjagd*, S. 44 ff.

ob die Schadensmagie real oder nur Fiktion sei, irrelevant werden liess.

Der Teufelspakt, so glaubte man, ging wie jeder Vertrag durch Annahme eines Angebotes vonstatten. Der Teufel, oftmals in Gestalt eines Menschen, trete an die Hexe mit dem Versprechen weltlicher Vorteile heran. Da die meisten Verdächtigen arm waren, glaubte man, dass bereits ein geringer Vorteil genüge, etwa eine kleine Münze. Das Versprechen nahm die Hexe formell an, indem sie dem christlichen Glauben abschwor, vom Teufel die Gegentaufe erhielt und ihm zum Zeichen der Zugehörigkeit auf den After küsste, worauf sie von ihm mit den Zutaten der Hexensalbe ausgestattet wurde. Wie die andauernde Armut vieler Hexen zeigte, war der Teufel häufig nicht gewillt, seinen Teil der Abmachung einzuhalten. Er täuschte die Hexe über den Vorteil, indem sich die noch dazu kleine Münze nach dem Pakt in einen Stein oder in Kot verwandelte. Hatte zwischen dem Magier und dem Dämon im Mittelalter ein Verhältnis der Gleichberechtigung, ja der Dienerschaft des Dämons bestanden, wich dieses in der Hexenlehre der frühen Neuzeit einem Verhältnis vollständiger Unterordnung der Hexe unter den Teufel.

Mit dem Teufelscoitus, d.h. dem Geschlechtsverkehr mit dem Teufel in Gestalt eines *Incubus* oder *Succubus*, parodierte der Teufel und die Hexe den Akt der Schöpfung. Allerdings glaubte man nicht, dass sich der Teufel fortpflanzen und somit tatsächlich schöpferisch wirksam sein konnte. Vielmehr nahm man an, dass er sich eines gestohlenen Samens bediente. Dies spricht gegen die These, dass die Obrigkeiten die Hexerei aus Angst vor Mischwesen bestrafte<sup>19</sup>.

Das verhängnisvollste Element der neuen Hexenlehre war der Hexensabbat. Den Ablauf eines solchen Treffens beschrieb der spanisch-niederländische Rechtsgelehrte und Jesuit MARTIN ANTON DELRIO (1551–1608):

«So pflegen also die Hexen, sobald sie sich mit ihren Salben eingerieben haben, auf Stöcken, Gabeln oder Holzscheiten zum Sabbath zu gehen, indem sie [...] auf Besen oder Schilfrohren reiten, oder indem sie von [...] männlichen Ziegenböcken oder Hunden, getragen wer-



Abb. 5. Hexensabbat, Chronik des Johann Jakob Wick, 1570

den. [...] Sie kommen zum [...] Teufel, [der.] erleuchtet vom Feuer, schrecklich und ernst auf einem Thron präsiert, meistens in Gestalt eines Ziegenbocks oder Hundes [...]. Danach reichen sie ihm Kerzen, die aus Pech oder Nabelschmüren von Kindern gemacht sind, und küssen ihn zum Zeichen der Huldigung auf das Hinterteil. Und um das Verbrechen vollkommen zu machen, zelebrieren sie eine Scheinmesse, wobei sie geweihtes Wasser benützen und dem katholischen Ritus folgen. [...] [Nachdem sie dem Teufel zwei Kinder, den ergossenen Samen und gestohlene Hostien dargebracht haben.] lassen sie sich an den Tischen nieder und bedienen sich der Speisen [...]. Und wie man vermuten kann, wäre das Mahl nicht vollkommen ohne einen «würdigen Segen», der aus blasphemischen Worten zusammengesetzt ist, die aus dem Beelzebub den Schöpfer, Geber und Erhalter all dieser Dinge machen [...]. Es kommt vor, daß die Teufel ihre Schutzbefohlenen an die Hand nehmen und daß alle zusammen [...] einen absurden Ritus vollführen, indem sie Schulter an Schulter einen Kreis bilden, sich an den Händen fassen und tanzen, wobei sie den Kopf schütteln und wie besessenen Drehungen machen. Zuweilen halten sie brennende Kerzen in der Hand, während sie den Teufel anbeten und ihn in der besagten Weise küssen, und sie singen zu seinen Ehren obszöne Lieder und tanzen zum Klang einer Trommel und Flöte, die von einigen gespielt werden, die auf den Ästen eines Baumes sitzen. Die Teufel vermischen sich so stark mit ihren Anhängern, daß sie lächerliche und gegen die Sitten der übrigen Sterblichen verstößende Dinge aufführen. [...] Schließlich erzählt bei der Versammlung jeder die Missetaten, die er seit der letzten Versammlung begangen hat, und die schlimmsten und verabscheuungswürdigsten sind diejenigen, die von der Versammlung am meisten gefeiert und gelobt werden. [...] Zuletzt werden die Pulver verteilt [...]. Danach kehrt jeder in sein Haus zurück.<sup>20</sup>»

<sup>19</sup> So GUGGENBÜHL, *Mit Tieren und Teufeln*, S. 35 ff.

<sup>20</sup> MARTIN DELRIO, *Disquisitionum magicarum libri VI*, Leiden 1599/1600, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 146.

Über den Hexensabbat fanden schliesslich auch die älteren, volkstümlichen Vorstellungen Einlass in das Hexenkonzept: Wie konnten Hexen von ihren verschiedensten Heimatorten über Nacht zum weit entfernt liegenden Hexensabbat kommen? Antwort: Sie flogen dorthin auf Besen oder Böcken. Wie aber konnten die Hexen auf Besen fliegen? Antwort: Sie schmierten sie zuvor mit Hexensalbe ein. Woraus aber besteht die Hexensalbe? Antwort: Aus den Extremitäten von Kindern. – Im Gegensatz zur älteren Zeit wurden diese Vorstellungen jetzt von den Gelehrten für real gehalten. Allein die Vorstellung, dass sich Hexen in wilde Tiere, insbesondere Wölfe verwandeln können, wird zwar in vielen Traktaten erwähnt, jedoch (mit Ausnahme von JEAN BODIN) von der Mehrheit der gebildeten Schicht nicht akzeptiert. Erst im 17. Jahrhundert kam ein weiteres Element in die Hexenlehre, nämlich dass der Teufel den Hexen bei Abschluss des Teufelpaktes ein Teufelsmal auf den Leib schrieb. Nicht aus der frühen Neuzeit stammt die These, dass Zauberer im Flug auf ihren Besen in einer Art Ballspiel gegeneinander antreten.

Der neue Tatbestand der Hexerei, insbesondere die Komponente des Hexensabbats, erwies sich später als verhängnisvoll, weil sie die Hexerei zu einem Kollektivdelikt machte, so dass in den Verhören fortan immer auch nach Mittätern gefragt wurde, eine Entwicklung, die, verbunden mit der Anwendung der Folter, die Gefahr barg, dass einmal eingeleitete Prozesse immer weiter um sich griffen. So geschah es bereits 1458 im Leventina-Tal südlich des Gotthard-Passes, wo 20 Personen wegen Teilnahme an ein und demselben Hexensabbat hingerichtet wurden<sup>21</sup>.

### Hexenbulle und Hexenhammer

Der berühmte *Hexenhammer* (*Malleus maleficarum*) fasst den Stand der neuen Hexenlehre zusammen. Der Autor dieses neuen Inquisitionshandbuchs, HEINRICH KRAMER (Institoris, 1430 – 1505)<sup>22</sup> aus dem elsässischen Schlettstatt, wirkte seit 1474 als Inquisitor in Oberdeutschland. Bei dieser Tätigkeit stiess er 1484 in der Reichstadt Ravensburg auf erbitterten Widerstand, so dass er in Rom um die Unterstützung des Papstes ersuchte, die ihm INNOZENZ VIII. mit der Bulle *Summis desiderantes affectibus*<sup>23</sup>

auch gewährte. Mit Unterstützung des Papstes begann KRAMER seine Inquisition in Tirol, wo der Bischof von Brixen die Inquisition zwar zuließ, aber seine Mitspracherechte geltend machte. Er besorgte den Verdächtigten einen Verteidiger und setzte auf dessen Empfehlung die Freilassung durch, ja erklärte darüber hinaus die Tätigkeit KRAMERS im Bistum für beendet. KRAMER wandte sich nicht erneut nach Rom, vielleicht weil er insgeheim um die Aussichtslosigkeit seiner Verdächtigungen wusste. Stattdessen zog er sich, man möchte meinen frustriert, in ein Kloster zurück und verfasste den *Hexenhammer*.

Der *Hexenhammer* gibt die gelehrte Hexenlehre mit allen ihren Komponenten wieder, setzt jedoch mit dem Teufelscoitus und dem Schadenauber zwei charakteristische Schwerpunkte. Mit ersterem konzentriert er die Suche nach Hexen auf das weibliche Geschlecht. Frauen, so schreibt KRAMER, seien von Natur aus leichtgläubiger, unsteter und geschwätziger. «Schlecht ist also die Frau von Natur aus, da sie schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet. Das ist die Grundlage für die Zauberer und Hexen.<sup>24</sup>» Mit dem zweiten Schwerpunkt auf dem Schadenauber begründet KRAMER die folgenschwere Zuständigkeit der weltlichen Gerichte. Den Hexensabbat hält KRAMER für real, erwähnt ihn jedoch nur am Rande. Auch an den Hexenflug glaubt KRAMER, wenngleich er zugibt, dass er oft eingebildet ist. Nur die Verwandlung in Tiere hat seiner Ansicht nach keine reale Grundlage, sondern ist eine Täuschung des Teufels. Schliesslich enthält der *Hexenhammer* im dritten Teil genaue Anweisungen an die Richter und insbesondere detaillierte Fragenkataloge, die sie den Verdächtigten vorlegen sollten:

«Der Richter möge beachten, daß er die folgenden Fragen nicht aufschiebe, sondern unverzüglich vorlege: [...] warum das gewöhnliche Volk sie fürchte [...], ob sie

<sup>21</sup> DECKER, Die Päpste und die Hexen, S. 41 ff.

<sup>22</sup> Man geht heute davon aus, dass der im Hexenhammer genannte Mitautor Jacob Sprenger keinen Anteil am Text hat und von Kramer ohne dessen Wissen genannt wurde.

<sup>23</sup> HEINRICH KRAMER/INSTITORIS, Der Hexenhammer. *Malleus maleficarum*, übersetzt von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher, München 2000, fol. Ir/v, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 55.

<sup>24</sup> KRAMER/INSTITORIS, Der Hexenhammer, fol. 20v–21v, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 56c).

wüßte, daß sie in üblem Rufe stehe und daß sie verhaßt sei [...], warum sie jener Person entgegnet habe: Du wirst nicht ungestraft davonkommen [...], was jene Person ihr Übles getan habe, daß sie solche Worte zu ihrer Verdammung ausgestoßen habe [...], wieso die Wirkung auf Drohungen folgen konnte, so daß der Knabe oder das Vieh so schnell behext wurden [...], warum sie auf dem Feld oder im Stall beim Vieh gesehen worden sei [...], warum sie den Knaben berührt habe, der sich danach übel befunden habe [...], was sie auf dem Feld zur Zeit des Sturmes gemacht habe, und so über andere Dinge. [...] Und merke, daß sie öfters auf die gegen sie vorgebrachten Artikel zu befragen ist, ob sie auf Vorhalt bei demselben bleibt oder nicht.<sup>25</sup>»

KRAMER veröffentlichte den *Hexenhammer* 1487, indem er die Bulle von 1484 voranstellte. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass die Verantwortung an den Hexenprozessen lange Zeit hauptsächlich der Kirche und den Päpsten zugeschrieben wurde<sup>26</sup>. Jüngere Forschungen, die auch die erst seit zehn Jahren öffentlich zugänglichen Bestände des Archivs des Heiligen Offiziums berücksichtigen, geben ein differenziertes Bild. Auch wenn der *Hexenhammer* in 13 Auflagen bis 1523 viele Leser fand, führte

er weder unmittelbar zu einer Intensivierung der Prozesse, noch hatte er die Unterstützung der Kirche, die er vorgibt zu haben. Der Text hat dem Papst vor seiner Veröffentlichung nicht vorgelegen. Zudem teilt die Bulle nicht das Hexenkonzept KRAMERS: Sie richtet sich gegen Frauen und Männer gleichermaßen und spricht ausschliesslich vom Schadenzauber; Hexensabbat, Hexenflug, Hexensalbe und die Tötung von Kindern werden nicht erwähnt<sup>27</sup>.

Damit steht die Hexenbulle in der Tradition der kirchlichen Lehre. Die These von der Realität des Hexensabbats, die KRAMER und andere Dominikaner, die meist in der Inquisition tätig waren, propagierten, konnte sich südlich der Alpen niemals durchsetzen, was ein Grund dafür sein dürfte, dass es in Italien und Spanien nicht zu massenhaften Hexenprozessen wie in Deutschland gekommen ist. Um 1520 führen die kontroversen Stellungnahmen zweier angesehenen Juristen – PAOLO GRILLANDO pro, ANDREA ALCIATI (1492–1550) contra – zu einem Patt in der Sabbatfrage, die eine weitere Ausbreitung der Hexenlehre wohl verhindert hat. Auch der spanische franziskanische Theologe ALFONSO DE CASTRO (1495–1558), bekannt als «Geißel der Ketzer» und «Begründer des Strafrechts»<sup>28</sup>, lehnte Hexenflug und Hexensabbat unter Berufung auf den *Canon episcopi* ab. Ebenso ablehend steht die *Hexenprozessinstruktion* der römischen Inquisition um 1600 dem Hexensabbat gegenüber<sup>29</sup>.

## Der Durchbruch der Hexenlehre

Auch nördlich der Alpen können sich humanistische Gelehrte noch Anfang des 16. Jahrhunderts öffentlich über den Hexenglauben lustig machen<sup>30</sup>, ja sogar direkt gegen die Inquisition vorgehen, wie AGRIPPA VON NETTESHEIM, der 1519 in Metz die Strafverteidigung für eine wegen Hexerei angeklagte Frau übernimmt und ihre Freilassung erwirkt<sup>31</sup>. Eine positive Rezeption des *Hexenhammers*, wie in ULRICH TENGLERS *Laienspiegel*<sup>32</sup> bleibt die Ausnahme. Nach der Reformation scheint es zunächst, als habe der Hexenwahn der Dominikaner in Deutschland keine Zukunft. Im Zuge der Religionskriege gerät die Hexenfrage tatsächlich für einige Jahrzehnte aus dem Blickfeld des öffentlichen Interesses. Erst gegen 1560, als die «kleine Eiszeit» zu Missernten und das gleichzeitige Bevölkerungswachstum zu Preissteige-

<sup>25</sup> KRAMER/INSTITORIS, *Der Hexenhammer*, fol. 101r/v, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 56g).

<sup>26</sup> So noch EBERHARD SCHMIDT, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl., Göttingen 1964, § 202, S. 209 ff.

<sup>27</sup> Zum Ganzen DECKER, *Die Päpste und die Hexen*. S. 47 ff. – Mit der Voranstellung der Bulle erhoffte sich KRAMER eine grössere Akzeptanz seines Werkes, was angesichts des Widerstandes gegen seine Inquisitionsbemühungen verständlich erscheint. Das gleiche Ziel verfolgte er, indem er ein Gutachten von acht Kölner Theologieprofessoren mit abdrucken liess, das, wie man heute weiss, zwar kein offizielles Gutachten der Fakultät, aber auch keine Fälschung war.

<sup>28</sup> Vgl. HARALD MAIHOLD, *Systematiker der Häresien – Erinnerung an Alphonso de Castro (1492–1558)*, in: ZRG Kan. Abt. 118 (2001), S. 523 ff.

<sup>29</sup> Zu dieser Instruktion noch hinten S. 16.

<sup>30</sup> Vgl. etwa ERASMUS VON ROTTERDAM, *Das Lob der Torheit* [1509], übersetzt von Anton Gail, Stuttgart 1983, S. 50 ff., zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 72.

<sup>31</sup> HENRICUS CORNELIUS AGRIPPA VON NETTESHEIM, *De incertitudine et vanitate scientiarum* [1526], *Über die Fragwürdigkeit, ja Nichtigkeit der Wissenschaften, Künste und Gewerbe*, übersetzt von Gerhard Güpner, Berlin 1993, S. 238 ff., zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 74.

<sup>32</sup> ULRICH TENGLER, *Der neu Layenspiegel*, Augsburg 1511, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 58.



rungen, Hungersnöten und der Verarmung weiter Bevölkerungsteile führt und die sog. Gegenreformation eine Polarisierung der religiösen Lager bewirkt, widmen die Gerichte dem Hexenwerk wieder grössere Aufmerksamkeit. Dies schlägt sich in den Strafgesetzen und in der Lehre nieder: Hatte die *Carolina* von 1532 das Zaubereidelikts noch ganz auf den Schandzauber beschränkt, so sehen die *Kursächsischen Konstitutionen* von 1572, die sich im übrigen vielfach an die *Carolina* anlehnen, bereits für den Teufelspakt die Todesstrafe vor<sup>33</sup>. Ab 1580 entstehen die Hauptwerke der Dämonologie von JEAN BODIN (1530–1596), NICOLAS RÉMY (1530–1612), MARTIN DELRIO (1551–1608) und PETER BINSFELD (1545–1598), welche die Ansammlung von Meinungen, wie sie der *Hexenhammer* geliefert hatte, zu einer systematischen Hexenlehre weiterentwickeln und unter Aufarbeitung der Praxis insbesondere die

Lehre vom Hexensabbat durch detaillierte Schilderungen anreichern. Sie setzen im Heiligen Römischen Reich und den nördlich der Alpen gelegenen Gebieten den Glauben an die Realität des Sabbats durch. Die Diskussion wird jetzt stärker konfessionalisiert geführt, was dazu führt, dass den Katholiken die Berufung auf frühe protestantische Kritiker verweigert wird<sup>34</sup>. So wird, abgesehen von einigen wenigen Stimmen, die Kritik an den Hexenprozessen erst wieder in der grossen Verfolgungswelle von 1630 laut, und diese Kritik betrifft zunächst weder die Körperlichkeit des Teufels noch die Realität des Hexensabbats.

### III. Der Strafprozess gegen die Hexen

Wenngleich die Etablierung der gelehrten Hexenlehre, die den Tatbestand des neuen Hexereidelikts beschrieb, eine wichtige Bedingung für Hexenverfolgungen war, so wären die Massenprozesse des 17. Jahrhunderts doch nicht denkbar gewesen ohne ein Rechtssystem, das die Durchführung solcher Prozesse gewährleistete. Mehrere charakteristische Merkmale des frühneuzeitlichen Rechts haben die Hexenverfolgungen begünstigt<sup>35</sup>.

#### Crimen mixti fori und Inquisitionsprozess

Eine wichtige Voraussetzung war die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte. Sie allein durften die Todesstrafe verhängen, während die kirchlichen Gerichte auf die Kirchenstrafen wie Exkommunikation, Interdikt und Suspension beschränkt waren. Die weltlichen Gerichte waren jedoch traditionell nur für Schandzauber zuständig, während der häretische Teufelspakt zunächst nur die kirchliche Zuständigkeit begründete. Mit der Vermischung von Schandzauber und Teufelspakt, wie sie KRAMERS *Hexenhammer* propagierte, wurde die Hexerei zum *crimen mixti fori*, das sowohl in die Zuständigkeit

#### REALITÄT DES HEXENSABBATS?

Dafür	Dagegen
1428 Hans Fründ, Chronist	
1430 Anonym., <i>Errores Gazariorum</i>	
c. 1430 Claude Tholosan, Richter	
c. 1443 Martin Le Franc, Mönch	
1437 Johannes Nider OP	c. 1468 Ambrogio Vinati
1458 Nicolas Jacquier OP	1480 Antonio Galateo
1487 Heinrich Institoris OP	1484 Innozenz VIII. <i>Hexenbulle</i>
1506 Vincenz Dodo OP	1489 Ulrich Molitor, Jur.
c. 1508 Bernhard Ratengo OP	1505 Samuel Cassinis OFM
1520 Sylvester Prierias OP	1510 Martin v. Arles, Theol.
1521 Pedro Ciruelo, Artes, Theol.	c. 1515 Andrea Alciati, Jur.
c. 1523 Bartolomeo Spina OP	c. 1520 J.F. Poncinibio, Jur.
c. 1525 Paolo Grillando, päpstl. Jur.	1526 Agrippa v. Nettesheim
1570 <i>Kursächs. Konstitutionen</i>	1532 <i>Carolina</i>
1572 Lambert Danae, calv. Theol.	1547 Alfonso de Castro OFM
1580 Jean Bodin, Jur.	1563/82 Johannes Weyer, luth. Med.
1589 Peter Binsfeld, kath. Theol.	1564 Johann Fichard, luth. Jur.
1595 Nicolas Rémy, Richter	1587 J.G. Goedelmann, luth. Jur.
1599 Martin Delrio SJ, Jur.	c. 1592 Cornelius Loos, Theol.
1602 Henri Boguet, Richter	c. 1600 <i>Hexenprozessinstruktion der röm. Inquisition</i>
1608 Francesco Guazzo, Mönch	
1612 Pierre de Lancre, Richter	1627 Adam Tanner, SJ
1630 Hermann Goehausen, Jur.	1631 Friedrich von Spee SJ
1635 Benedikt Carpzov, luth. Jur	1635 Joh. Matth. Meyfahrt, luth. Theol.

OP = Dominikaner, OFM = Franziskaner, SJ = Jesuit, Jur. = weltl. Jurist

<sup>33</sup> Abweichungen vom Reichsrecht hatte die *Carolina* mit der salvatorischen Klausel ausdrücklich zugelassen.

<sup>34</sup> BEHRINGER (Fn. 1), S. 130 ff., 180 ff.; DECKER, Die Päpste und die Hexen, S. 43, 69; LEVACK, Hexenjagd, S. 62 ff.

<sup>35</sup> Zum Folgenden vgl. LEVACK, Hexenjagd, S. 75 ff.

der kirchlichen Inquisition wie auch der weltlichen Gerichte fiel, und damit konnte jeder Prozess wegen Teufelspakt und Hexensabbat unter weltlicher Leitung in die Feuerstrafe münden. Das Verbrennen auf dem Scheiterhaufen wurde, wie jedes Todesurteil, vor einer sensationslüsternen Menge öffentlich vollstreckt, womit man den Sieg der Justitia über die «Volksschädlinge» zelebrierte.

Die Hexenprozesse wurden auch gefördert durch den Umstand, dass es in Deutschland an einer funktionierenden Rechtsaufsicht über die lokalen Gerichte fehlte. Es gab zwar das Reichskammergericht in Speyer und den Reichshofrat in Wien, die mit ausgebildeten Juristen besetzt waren und in Hexereifragen offenbar recht zurückhaltend reagierten. Die Chance für eine der Hexerei verurteilte Person, das Urteil vor einem dieser Gerichte überprüfen zu lassen, war jedoch nicht sehr gross. Eine allgemeine Appellation gab es nicht, sondern nur die Möglichkeit, das Verfahren wegen grober Rechtsmängel mit der Nullitätsbeschwerde oder einem Mandatsprozess anzugreifen, und dieser Weg setzte juristische Kenntnisse und damit erhebliche finanzielle Mittel voraus.

Auch der Inquisitionsprozess als solcher, der sich die Wahrheitssuche von Amts wegen zur Maxime gemacht hatte, hat die Durchführung von Hexenprozessen stark begünstigt. Das mittelalterliche Akkusationsverfahren war nicht an der Wahrheitsfindung, sondern an der Konfliktbeseitigung interessiert. Der Kläger hatte im Fall des Unterliegens mit harten Konsequenzen zu rechnen, die ihn von einer unsicheren Anklage abhielten. Im Inquisitionsverfahren trat dagegen schon das Gerücht (*infamia*) an die Stelle des Klägers und führte zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens. Dieses Verfahren wurde geheim und auch noch von denselben Instanzen durchgeführt, die es eingeleitet hatten und die das Urteil aussprechen sollten. Allerdings galt im Inquisitionsverfahren ein strenges Beweisrecht. Die *confessio*, das Geständnis des Sünders, wurde bei der Wahrheitssuche zur Königin der Beweismittel. Ohne Geständnis war eine Verurteilung nur noch aufgrund zweier Tatzeugen zugelassen. «Gottesbeweise» (Ordalien) und Eideshilfe durch Leumundszeugen, wie sie das Akkusationsverfahren geprägt hatten, waren ebensowenig erlaubt wie eine freie richterliche Beweiswürdigung, die erst das reformierte Strafverfahren der Aufklärungszeit einführte. Eine Verurteilung allein aufgrund schwerer Indizien



Abb. 6. Hexenverbrennung, Flugblatt 1555

war daher nicht möglich. Dieses Beweisrecht stellte ein erhebliches Hindernis bei der Verfolgung der vermeintlichen Hexensekte dar, gab es doch bei Teufelspakt und Hexensabbat naturgemäss weder unbescholtene Tatzeugen noch ein objektiv feststellbares *corpus delicti*. In der Praxis war es daher von grosser Bedeutung, dass man in Fällen schwerer Indizienlage – bei «genügender Anzeige» – zur Erlangung eines Geständnisses die Folter einsetzen konnte.

## Die Folter

Dass die Folter zu den Merkmalen gehört, die den Ausgang der Hexenprozesse massgeblich beeinflusst haben, braucht kaum erwähnt zu werden. Wie die Wahrheitssuche, so war auch die Folter dem mittelalterlichen Akkusationsprozess, der auf dem Verhältnis freier und gleicher Parteien beruhte, noch fremd. Nach römischem Recht durfte sie regelmässig nur gegen Sklaven angewendet werden, jedoch gab es Quellen, die bei Hochverrat und anderen Schwerstdelikten die Folter ausnahmsweise auch gegen Freie zuliessen. Diese Vorschriften wurden im Inquisitionsprozess des 13. Jahrhunderts wieder aufgegriffen. 1231 liess KAISER FRIEDRICH II. im weltlichen Ketzerverfahren, 1252 Papst INNENZENZ IV. im kirchlichen Häeresieprozess die Folter im Prozess zu. Fortan versuchten die Richter, der Wahrheit durch physische Qual zum Durchbruch zu verhelfen. Um eine gewisse Verhältnismässigkeit zu gewährleisten, wurde die Folter in drei Graden angewendet. In der Verbalterrition wurden dem Inquisiten die Foltermethoden erklärt und die Instrumente gezeigt, in der Realterrition wurden ihm die Foltergeräte angelegt, schliesslich begann man mit

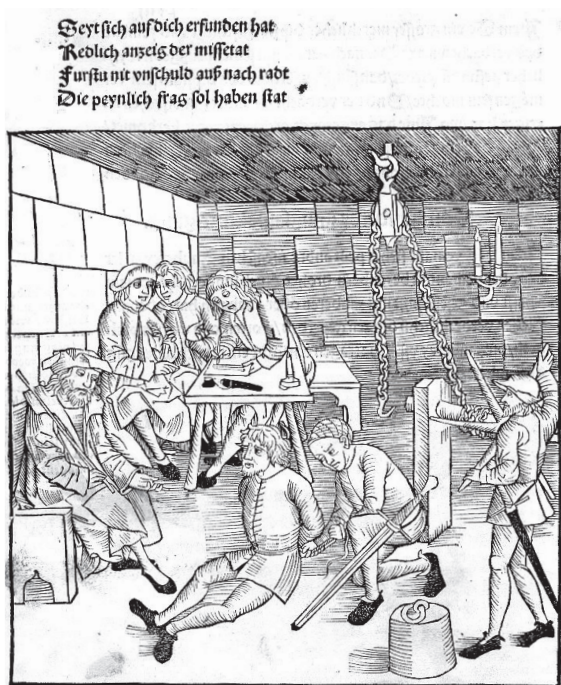


Abb. 7. Aufziehen, aus: Bambergensis, 1607

der Zufügung von Schmerzen, meist wiederum in mehreren schwerer werdenden Stufen.

Es ist hier nicht der Raum, den Leser mit dem Aufzählen der verschiedenen Foltermethoden zu langweilen<sup>36</sup>. Die mit Abstand am häufigsten angewendete Methode war das «Aufziehen» mittels einer Seilwinde, eine verhältnismässig einfache, aber erfolgreiche Methode. Als sehr wirksam und zugleich «human» galt zudem das *tormentum insomniae*, das Erzwingen der Schlaflosigkeit. In den Hexenprozessen entwickelten die Folterknechte zahlreiche besondere Methoden, da sie glaubten, dass der Teufel die Hexe vor den bekannten Methoden schützte. Einige der in der einschlägigen Literatur dargestellten Methoden entspringen freilich mehr der Phantasie späterer Generationen. Durchgeführt wurde die Folter, meist in Anwesenheit der Regierungsräte und eines Geistlichen, von den Scharfrichtern, die für ihre Dienstleistungen bezahlt wurden. Da viele Prozessakten verschwunden sind, sind die Notizen über den Lohn des Scharfrichters in den Ausgabenbücher oft der einzige Nachweis für die Durchführung von Hexenprozessen.

Im 14. und 15. Jahrhundert wurde die Folter im Strafprozess immer öfter und unkontrollierter ein-

gesetzt, was bald kritische Stimmen auf den Plan rief, die zu bedenken gaben, dass ein unter der Folter erpresstes Geständnis nicht immer der Wahrheit entspricht, sondern ein sehr unsicheres Mittel der Wahrheitsfindung darstellt. Vor dem Hintergrund dieser Kritik schränkte die *Carolina* von 1532 die Anwendung der Folter bzw. die Verwertung des erfolgten Geständnisses stark ein. Die Folter durfte nur bei Vorliegen strenger Indizien angewendet und nicht wiederholt werden<sup>37</sup>.

Für das Zaubereidelikt enthielt die *Carolina* besondere Vorschriften. Am wichtigsten war die Indizienlehre des Art. 44, worin die *Carolina* weitgehend Art. 55 der *Bambergensis* von 1507 folgt – allerdings mit zwei bemerkenswerten Zusätzen, die im folgenden Text kursiv hervorgehoben sind:

«Item so ymandt sich erpeut, anddere menschen zauberey zu lernen, oder ymands zu bezaubern bedröwet unnd dem betröuten der gleichen beschicht, auch sonnderlich gemeinschaft mit zaubern oder zauberin hat oder mit sollichen verdachtlichen dingen, geberden, worten unnd weisen umbeet, die zauberey uff sich tragen, und dieselbig persone desselben sunst auch beruchtigt: das gipt ein redliche anzeigung der zauberey, unnd genugsam ursach zu peinlicher frage.<sup>38</sup>»

Die *Carolina* kennt demnach nur vier Indizien für Zaubereiverdacht, die die Anwendung der Folter rechtfertigen: (1.) wenn jemand sich als Zauberer anbietet, (2.) wenn er einen anderen mit Zauber bedroht hat und die Drohung erfolgreich gewesen ist, (3.) wenn jemand häufig Umgang mit überführten Zaubernern gehabt hat und (4.) wenn er Sachen besitzt, die bei Zauberei gewöhnlich Verwendung finden und er der Zauberei auch sonst berüchtigt ist. Dabei ist die *Carolina* noch strenger mit den Anforderungen als ihre Vorläuferin, indem sie beim zweiten Indiz den tatsächlichen Eintritt des ange-

<sup>36</sup> Vertiefend DIETER BALDAUF, Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte, Köln 2004; EDWARD PETERS, Folter. Geschichte der peinlichen Befragung, Hamburg 1991; WOLFGANG SCHILD, «Von peinlicher Frag». Die Folter als rechtliches Beweisverfahren, Rothenburg o.d.T. o.J.

<sup>37</sup> Dazu HARALD MAIHOLD, «auß lieb der gerechtigkeit vnd umb gemeynes nutz willen» – Die Constitutio Criminalis Carolina von 1532, ius.full 2006, S. 82.

<sup>38</sup> GUSTAV RADBRUCH (Hrsg.), Die peinliche Gerichtsordnung Karls V., Art. 44, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 79. Hervorhebungen von mir.

drohten Schadens und beim vierten Indiz das sonstige Gerücht fordert. Da die Indizien allesamt den Schadenauber zugrundelegen, bedeuteten sie für die Hexenjäger, die wegen Teufelspakt und Hexensabbat gegen die Beschuldigten vorgehen wollten, ein nicht unerhebliches Hindernis<sup>39</sup>.

Darüber hinaus verbot Art. 21 der *Carolina*, die Folter auf Anzeige eines Zauberers oder Wahrsagers hin anzuwenden. Schliesslich ordnete Art. 52 der *Carolina* (Art. 64 Bambergensis) ausdrücklich eine Überprüfung von Zaubereigständnissen sowie die weitere Untersuchung der Ursachen und der Gegenstände an, die für die Zauberei verwendet worden sein sollten. Mit diesen Bestimmungen war der Weg zur Folter zwar nicht versperrt, aber doch eingeschränkt.

Allerdings bedurfte es nicht in allen Fällen der Folter, um Geständnisse zum Teufelspakt und zum Hexensabbat zu erhalten. Da den Beschuldigten bewusst war, dass ihnen die Anwendung der Folter bevorstand, versuchten viele ihren Leidensweg durch ein Geständnis schon in der gütlichen Frage abzukürzen. Man muss auch bedenken, dass gerade Aussenseiter, insbesondere die Kinderhexen<sup>39</sup>, die unvermutet in den Mittelpunkt des Interesses der Gesellschaft geraten, dazu neigten, ihre neue Rolle durch spektakuläre Aussagen auszukosten, zumal wenn ihnen durch die Besagung von «Mittätern» die Chance eingeräumt wird, sich zugleich an ihren Feinden zu rächen. Denkbar ist auch, dass viele der älteren Beschuldigten unter Senilität litten, viele werden selbst daran geglaubt haben, mit dem Teufel verkehrt oder geflogen zu sein. Experimente mit den überlieferten Rezepten für Hexensalben oder -tränke haben gezeigt, dass einige von ihnen halluzi-

nogene Wirkungen hatten, wenn sie eingenommen oder auf die Haut aufgetragen wurden – freilich nicht, wenn sie, wie vielfach erwähnt, nur auf den Besenstiel aufgetragen wurden.

## Die Lehre vom *crimen exceptum* und die Hexenproben

Die Einführung des Inquisitionsprozesses und der Folter waren wichtige Voraussetzungen für die Hexenverfolgung. Allerdings waren diese Bedingungen bereits im 13. Jahrhundert erfüllt, weit vor der Zeit der Hexenprozesse. Zur Zeit der grossen Hexenverfolgungen im 17. Jahrhundert war die Folter im normalen Strafprozess durch die Bestimmungen der *Carolina* gebändigt und in rechtliche Bahnen gelenkt. Dass es ab 1580 zu einem massenhaften Anstieg der Hexenprozesse kam, liegt daran, dass in dieser Zeit unter dem Eindruck der gelehrten Hexenlehre ein eigenes Hexenprozessrecht entwickelt wurde, in dem die sonst gültigen prozessualen Grenzen der Folter weitgehend fielen.

Solange man den Hexensabbat nur für ein Trugbild und eine Täuschung des Satans hielt, hatte man keine Veranlassung, den «Mittätern», also den anderen Teilnehmern auf dem Sabbat, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das änderte sich, als sich in der gelehrten Hexenlehre die Realität des Hexensabbats behauptete. Das bisherige Prozessrecht schien jetzt unzureichenden Schutz gegen die Hexensekte zu gewährleisten, glaubte man doch, die Hexen würden durch den Teufel von dem Bekenntnis der Sünde abgehalten und vor dem Empfinden der Folterqualen geschützt. Unter Berufung auf den Grundsatz, dass das Naturrecht bei besonders abscheulichen und geheimen Verbrechen übertreten werden darf (*in delictis atrocissimis et occultis propter criminis enormitatem iura transgredi licet*), wurde ein Recht im Staatsnotstand kreiert, das für die Verfolgung des Sonderverbrechens aussergewöhnliche Befugnisse vorsah. PETER BINSFELD entwickelt in seinem 1589 erschienenen Traktat über die Geständnisse der Hexen die Lehre vom *crimen exceptum*:

«Die Bekanntnuß eines Gesellen/wider seine Mitgesellen vnd gleiches Lasters Theilhaftige/ja dem zauberischen Laster/wann sie ein zuwuerffliche Vermutung oder Anzeigung hat/ gibts ein volkombliches vnd erhebliches anzeigen zu der peinlichen Frag. – Aber in dem

<sup>39</sup> Eine starke Verfolgungstätigkeit konnte sich beispielsweise im Kölner Erzbistum erst entwickeln, als die strenge Indizienlehre der *Carolina* durch Ergänzung weiterer Indizien aufgeweicht worden war. Danach galt als Indiz für Zauberei u. a. auch banges Auftreten gegenüber der Obrigkeit, Neid und Hass zwischen den Verdächtigen und den Geschädigten oder Wohnungswechsel. Kurkölnische Hexenordnung, Bonn 1607, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 154. Das scharfe Vorgehen der Kölner Obrigkeit wurde schliesslich 1632 in einem Mandatsprozess vor dem Reichskammergericht gerügt, vgl. Reichskammergerichtsurteil gegen Kurköln, 1632, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 236.

<sup>40</sup> RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse, S. 356 ff.



Abb. 8. Wasserprobe, 1613

Laster der Zauberey/kan die Warheit anderst nicht erkuendiget noch auß jhrer Natur vnd Handlung/nach gemainem lauff der Sachen. Dann jhre Vbungen/Versamblungen vnnnd zusammen Verschwerung geschen bey der Nacht/vnd an haimblichen Orten/vnnnd von der Menschen Gemainschafft abgesuenderten. [...] Was aber bey der Nacht vnd haimblichen Orten geschicht/sein schwaerlich zu probieren [...]. Vnd welcher Frommer hat jhren Handlungen vnnnd Versamblungen je beygewohnet [...] der es zeugen soll? [...] Welcher Richter ist nun so vnuerstaendig/der frommer Leut Zeugnuß erfordere/da keine fromme zugegen sein können/dann Frombkeit auff ein ort legen/vnnnd mit dem Teuffel vnnnd seiner Gesellschaft Buendtnuß machen? Vnd diß Argument bestettige die Regel deß Rechts/daß zuersetzung der Bewaehrung so auß Natur vnd Geschaefft deß Handels/nicht kan rechtmaessige Probierung gehebt werden/wirdt minder rechtmaessige zugelassen/vnd ist das Gesetz mit darthuung/die man haben kan zufrieden.<sup>41</sup>»

Der Grundsatz vom *crimen exceptum* bewirkte allgemein eine Lockerung der Folterbestimmungen in Hexenprozessen. Hatte die *Carolina* die Folter auf Anzeige eines Zauberers oder Wahrsagers hin verboten (Art. 21), so wurde nun die Besagung einer Hexe durch eine andere Hexereverdächtige zentraler Bestandteil des Hexenprozesses. Hatte die *Carolina* eine Wiederholung der Folter verboten, so wurde sie jetzt als «Fortdauer» praktisch unbeschränkt einsetzbar. In einigen Fällen wurden die Verdächtigten über 50 mal der peinlichen Frage unterworfen. Auch die Bestimmungen über die Ratifikation und Verifikation wurden nicht mehr beach-

tet. Zugelassen waren nun auch Suggestivfragen. In Anlehnung an den *Hexenhammer* wurden immer detailliertere Fragenkataloge (Interrogatorien) mit zum Teil über hundert Einzelfragen zu verschiedenen Themenkomplexen entworfen und in den peinlichen Verhören angewendet. Die Geständnisse mit ihren wiederkehrenden Aussagen schienen die Hexenjäger nur umso mehr in ihrem Glauben an die Realität des Hexenwerks zu bestätigen<sup>42</sup>.

Schliesslich führte das Konzept vom *crimen exceptum* vielerorts zu einer Wiederbelebung der «Gottesbeweise» in Form der sog. Hexenproben. Da die Hexe nach dem Teufelscoitus ein halb geistiges Wesen und somit leichter als gewöhnliche Menschen war, glaubte man sie durch die Wasserprobe überführen zu können: Schwamm die Beschuldigte auf dem Wasser, galt sie als schuldig, ging sie im Wasser unter, galt sie als unschuldig<sup>43</sup>. Einem ähnlichen Zweck galt vermutlich die berühmte Hexenwaage von Oudewater in den Niederlanden, auf der Hexen gewogen wurden. Allerdings diente diese Waage wohl eher als Entlastungsbeweis. Holland war im 17. Jahrhundert eine Hochburg der Prozessgegner, wo viele kritische Schriften erschienen und wo viele der Verdächtigten Schutz suchten, die sich mit der Wiegeprobe von den Vorwürfen befreien konnten<sup>44</sup>. Aus den Zeiten der Gottesbeweise stammt die Feuerprobe, wo die Schuld anhand des Heilungsprozesses einer Brandwunde beurteilt wurde. Nachdem sich die Theorie vom Hexenmal herausgebildet hatte, starteten die Gerichte auch die Suche nach solchen

<sup>41</sup> PETER BINSFELD, *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum*, Trier 1589, zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 125.

<sup>42</sup> Ein lesenswertes Beispiel für einen 97 Fragen umfassenden Fragenkatalog und die Anwendung eines Fragenkatalogs mit 112 Punkten findet sich bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 179 und 180.

<sup>43</sup> So vor allem der Marburger Philosoph WILHELM ADOLPH SCRIBONIUS in seinem Sendbrief «von erkundigung und Prob der Zaubereyen durchs kalte Wasser», zit. bei BEHRINGER (Fn. 1), Nr. 111b. Pseudowissenschaftliche Werke kolportieren gern die These, dass die Hexe so entweder verbrannt wurde oder ertrank. Da es sich um ein Indizverfahren handelte, ist jedoch nicht anzunehmen, dass man die Beschuldigte ertrinken liess.

<sup>44</sup> Vgl. BEHRINGER (Fn. 1), S. 320. Die Hexenwaage ist heute in einem Museum ausgestellt; vgl. <http://www.heksenwaag.nl>.

Malen, etwa indem sie mittels einer Nadel in Muttermale hineinstachen, um zu sehen, ob sie bluteten. Eine Rolle spielte auch die Tränenprobe, die auf der Annahme beruhte, dass Teufelsbündler nicht weinen können. Von den Hexenproben war indes nur die Wasserprobe weiter verbreitet. Man beachte, dass es sich dabei nicht um «Proben» im eigentlichen Sinne handelte, also nicht um Beweise, sondern um Indizien für den dringenden Tatverdacht, der die Anwendung der Folter rechtfertigte.

Vergleicht man die Ausgestaltung des Strafprozessrechts in Deutschland mit dem Recht in Ländern mit geringer Verfolgungstätigkeit, so erkennt man, weshalb gerade in Deutschland der Boden für massenhafte Hexenverfolgungen besonders günstig war, waren hier doch, neben der Akzeptanz der gelehrten Hexenlehre, auch alle genannten rechtlichen Bedingungen erfüllt. Die meisten Hexenprozesse wurden im Inquisitionsverfahren unter Anwendung der Folter von den weltlichen lokalen Gerichten durchgeführt; die Kontrolle durch die Reichsinstanzen war nur schwach. In Spanien gab es zwar auch das Inquisitionsverfahren und die Folter, doch die spanische Inquisition war eine kirchliche Einrichtung, die in erster Linie Kirchenstrafen verhängte. Das Geständnis des Sünders führte nicht zur Hinrichtung, sondern zur Versöhnung mit der Kirche. Rückfällige Häretiker wurden freilich dem weltlichen Arm übergeben. Zugleich war die Inquisition auch eine zentrale Justizbehörde, deren Leitung vom spanischen König eingesetzt wurde und die strengen Verfahrensregeln unterlag. Ausserdem konnte jedes Verfahren vor der *Suprema*, dem

## EINFLUSS DES STRAFPROZESSRECHTS AUF DIE VERFOLGUNGSTÄTIGKEIT

	Deutschland	Spanien	England
Weltliche Zuständigkeit	+	-	+
Inquisition	+	+	-
Folter	+	+	-
Mangelnde Kontrolle	+	-	-

obersten Gerichtshof der Inquisition in Madrid, angefochten werden. Eine ähnliche Kontrolle übte die römische Inquisition in Italien aus. Eine Hexenprozessinstruktion sah hier besondere Verfahrenssicherungen vor. So sollte die Anzeige eines Schadenzaubers zuerst durch zwei Ärzte begutachtet, sodann nach einer Hausdurchsuchung die *corpus delicti* einer genauen Prüfung unterzogen und dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Die Instruktion sah ausserdem zahlreiche Beschränkungen der Folter vor<sup>45</sup>. In England wurden zwar die meisten Hexenprozesse vor weltlichen Gerichten geführt, doch handelte es sich dabei nicht um lokale Gerichte, sondern um zentrale Provinzialgerichte. Dass es in England nur vergleichsweise wenige Hinrichtungen gab, liegt aber vor allem daran, dass hier das Inquisitionsverfahren und die Folter nicht Fuss gefasst haben. In England hatte man im frühen 13. Jahrhundert das Jurysystem eingeführt, das die Anklage durch eine Anklagejury vorsah und die Entscheidungsfindung in die Hand unabhängiger Laienrichter legte. Da das Anklagesystem mit diesen Modifizierungen weiterbestand, war das Verfahren weniger auf Wahrheitsfindung fokussiert, so konnte sich in England auch die Folter nicht durchsetzen.

*Fortsetzung folgt in ius.full 2/2009*

<sup>45</sup> DECKER, Die Päpste und die Hexen, S. 93 ff.